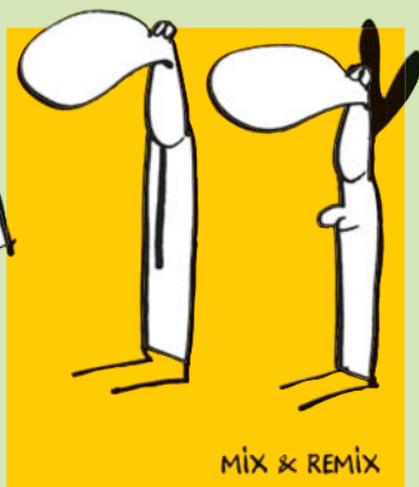


Leitfaden

Für Eltern
und ihre Kinder

...AUCH ELTERN
HABEN
PFLICHTEN...

...SIE MÜSSEN
DIESEN
LEITFADEN
LESEN!...



REPUBLIQUE
ET CANTON
DE GENEVE

POST TENEBRAS LUX

Nützliche Adressen

Departement für
Erziehung, Kultur und
Sport
www.ge.ch/dip/

Polizeientrale
www.ge.ch/police
Tel. 022 427 81 11

Polizei für Notfälle
Tel. 117

Elternvereine

Primarschule:

www.gapp.ch

Orientierungsstufe:

www.fapeco.ch

Postobligatorischer

Bereich:

www.fappo.ch

Aktion Unschuld

www.actioninnocence.ch

Tel. 022 734 50 02

Für Fragen zum Internet und
zu sozialen Netzwerken.

Pro Juventute

www.147.ch

Tel. 147

Hilfshotline

Psychologische

Unterstützung für

Jugendliche und Eltern

www.telme.ch

CIAO

www.ciao.ch

Für Antworten auf zahlreiche
Fragen von Jugendlichen.

SOS-Kinder

www.sos-enfants.ch

Tel. 022 312 11 12

Hilfshotline für Kinder und
Jugendliche.

Treffpunkt Sucht

www.carrefouraddictions.ch

Tel. 022 329 11 69

Elternschule Genf

www.ecoledesparents.ch

Tel. 022 733 12 00

Infopunkt Jugendlich

www.pointjeunes.ch

Tel. 022 420 55 55

Informations-, Präventions-
und Sozialhilfsdienst für
junge Erwachsene
(18 - 25 Jahre).

Gesetzliches Alter und
empfohlenes

Mindestalter für

Kinofilme

www.geneve.ch/filmages

Vorwort

Die Behörden haben Gesetze erlassen, die allen Bürgerinnen und Bürgern ein harmonisches Zusammenleben ermöglichen und Jugendliche vor gefährlichen Verhaltensweisen schützen sollen. Des Weiteren sollen diese Gesetze Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag unterstützen.

Sie bilden einen unentbehrlichen Rahmen für die Jugendlichen, die sowohl Zuneigung als auch Grenzen brauchen, um erwachsen zu werden.

Das Genfer Gesetz zum öffentlichen Bildungswesen sieht insbesondere vor, dass die Schule die Ausbildung der Jugendlichen sicherstellt, ermutigt Eltern, diese Verantwortung zu teilen, und unterstützt sie bei ihrer Erziehungsaufgabe.

Dieser Leitfaden soll als Brücke zwischen der Schule, den Jugendlichen und ihren Eltern dienen. Indem einige Inhalte der wichtigsten Gesetze und Regelungen in Erinnerung gerufen werden, trägt er dazu bei, Orientierung zu geben und den unerlässlichen Dialog zu fördern, um Erziehungsregeln aufzustellen, welche die Rechte und Pflichten der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen.

Eltern müssen ihre Kinder regelmässig an diese Gesetze erinnern, in deren Rahmen sie berechtigt sind, ihre eigenen Grenzen festzulegen. In diesem Sinne möchten wir unsere Anstrengungen bündeln.



Die Bundesverfassung garantiert jedem einzelnen Anspruch auf einen ausreichenden unentgeltlichen Grundschulunterricht in den öffentlichen Schulen.

Die Schulpflicht beginnt im Alter von 4 Jahren und dauert in der Regel 11 Jahre.*

Kinder, die in einer Schule angemeldet sind, sind verpflichtet, diese regelmässig zu besuchen, und ihre Eltern müssen ihre Kinder in die Schule schicken. Wenn sie dieser Pflicht nicht nachkommen, drohen Strafen. Sie müssen ausserdem sicherstellen, dass ihre Kinder die Schulregeln einhalten, und dass sie insbesondere in Kleidung in der Schule erscheinen, die für Situation und Ort geeignet ist.



*In Genf erstreckt sich die Schulpflicht laut Verfassung auf die ganze Dauer der Unmündigkeit.

2 | Öffentliche Strassen und öffentliche Verkehrsmittel

Jugendliche und Erwachsene müssen sich respektvoll gegenüber ihren Mitmenschen und gegenüber der Umwelt verhalten.

Es ist insbesondere verboten, auf öffentlichen Strassen und in öffentlichen Bereichen zu spucken, zu urinieren, gefährliche Spiele zu spielen, Papier oder sonstige Abfälle wegzuwerfen und Wände oder andere öffentliche und private Bauwerke zu beschmutzen oder zu beschmieren.

Den Verursachern von Sachschäden oder Benutzern von öffentlichen Verkehrsmitteln ohne gültige Fahrkarte drohen straf- und verwaltungsrechtliche Sanktionen.



Das Gesetz gilt für das Internet ebenso wie für öffentliche Bereiche. Es ist untersagt, Dokumente in Umlauf zu bringen und zu speichern, die die Persönlichkeit verletzen (Beleidigungen, Verleumdung), gegen die öffentliche Moral verstossen (beispielsweise pornografische Bilder), das Urheberrecht verletzen oder zu Gewalt, Rassismus oder anderen strafbaren Verhaltensweisen anstiften.

Des Weiteren ist es untersagt, ohne das Einverständnis der betroffenen Personen Fotos, Videos oder Audiomaterial aufzunehmen oder zu verwenden, insbesondere mit einem Mobiltelefon. Software-Piraterie und der Handel mit illegal aus dem Internet heruntergeladener Musik sind gesetzlich verboten. Bei der Nutzung von «Chats» (Funktionen für Echtzeit-Unterhaltungen) in sozialen Netzwerken (Facebook, Twitter etc.) und anderen «Blogs» müssen gewisse Vorkehrungen getroffen werden:

In «Chats» ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- **Niemals Identität, Fotos oder Kontaktdaten preisgeben, sondern ein Pseudonym oder einen sogenannten «nickname» verwenden**
- **Keine Verabredungen mit unbekanntem Chat-Teilnehmern treffen**
- **Keine finanziellen, sexuellen oder gewaltanstiftenden Angebote annehmen**

In sozialen Netzwerken:

- **Die Kontoeinstellungen so vornehmen, dass nur bekannte Kontakte Zugang zu den veröffentlichten Inhalten haben**
- **Niemals Kontakt mit Unbekanntem akzeptieren**
- **Die Bildrechte sowie die Rechte zum Schutz der Privatsphäre respektieren**
- **Unter 13 Jahren kein Konto auf Facebook, Twitter etc. eröffnen**



4 | Kino, Fernsehen und Videospiele

Das gesetzliche Mindestalter für den Besuch von Kinovorstellungen muss eingehalten werden. Bei Verstößen drohen den Minderjährigen oder den Erwachsenen, die sie begleiten, Strafen.

Fernsehsender und Anbieter von DVDs oder Videospiele geben immer häufiger eine Altersempfehlung an, unter der von der Verwendung des Produkts abgeraten wird. Das Gesetz erlaubt es den Eltern eines minderjährigen Kindes, sämtliche Artikel, die von diesem ohne ihr Einverständnis gekauft wurden, zurückzugeben und sich den Kaufpreis erstatten zu lassen.



5 | Nächtlicher Ausgang und öffentliche Einrichtungen

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich ohne die Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen nach Mitternacht nicht mehr in öffentlichen Einrichtungen aufhalten.

Es wird empfohlen, stets einen Ausweis mitzuführen.

6 | Alkohol und Tabak

Der Verkauf oder die Weitergabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Rauchen untersagt.

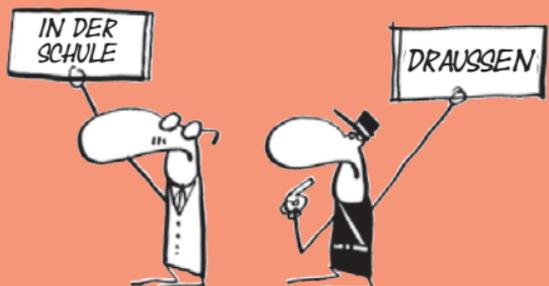
Bier und Wein: Verkauf und Weitergabe erlaubt ab 16 Jahren. Alcopops, Mischgetränke, Cocktails, Aperitifs und destillierte Getränke: Verkauf und Weitergabe erlaubt ab 18 Jahren.



7 | Sonstige Drogen und Betäubungsmittel

Die Produktion, der Besitz, die Weitergabe, der Verkauf, der Kauf und der Konsum von sämtlichen Drogen, selbst in kleinen Mengen, sind untersagt.

Dies gilt auch für die sogenannten «weichen» Drogen (Cannabis, Hasch, Marihuana etc.), synthetische Drogen (Ecstasy etc.) oder «harte» Drogen (Kokain, Heroin etc.).



Feuerwaffen, automatische Messer oder «Butterflys», Pfeffersprays oder sonstige Gegenstände, die entwickelt wurden, um andere zu verletzen (Schlagringe, Schlagstöcke, Nunchakus etc.) sind verboten.

Das Mitführen von Gebrauchsgegenständen, deren Verwendung Verletzungen verursachen könnte, unterliegt besonderen Vorsichtsmassnahmen und kann auf dem Schulgelände gegebenenfalls verboten sein.



MIX & REMIX

Neben sichtbarer Gewalt (Raufereien, Vandalismus etc.) ist es strengstens untersagt, psychologischen Druck auf andere auszuüben oder ihre physische Sicherheit zu bedrohen, um etwas von der jeweiligen Person zu bekommen oder ihr Haltungen, Gesten und unerwünschte körperliche Handlungen aufzuzwingen.

Jugendliche und Erwachsene können insbesondere für folgende Verstösse von der Justiz bestraft werden, egal ob als Hauptverursacher oder Komplizen:

- Sexuelle Aggression
- Absichtliche Schläge, Verletzungen durch Fahrlässigkeit
- Raufereien, Beteiligung an einer Schlägerei
- Drohungen, Beleidigungen
- Beschädigung von Eigentum: Vandalismus, Tags etc.
- Diebstahl, Hehlerei, Bandenraub, Raub mit Gewaltanwendung, Schutzgelderpressung
- Belästigung, Cybermobbing

Opfer von Aggressionen sollten unbedingt mit ihren Eltern oder einer erwachsenen Vertrauensperson sprechen und müssen von diesen ernstgenommen werden. Ausserdem ist es wesentlich, Fälle von Schutzgelderpressung, Cybergewalt oder sexuellen Aggressionen der Polizei zu melden, um zu verhindern, dass die Schuldigen ungestraft davonkommen. Die Beschädigung des Eigentums Dritter ist ebenfalls untersagt.



Gemeindeinformationen

Persönliche Notizen

Druck: SRO Kundig
Illustration: Mix & Remix
Grafische Gestaltung: Largenetwork
Genf, Dezember 2013

Eltern sein, eine wichtige Aufgabe

«Eltern und Kinder sind einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert.»

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Eltern sein ist nicht immer einfach und die Lektüre dieses Faltsblatts kann viele Fragen aufwerfen. Um darüber zu sprechen, stehen die Erwachsenen in den Schulen jederzeit zur Verfügung (LehrerInnen, ErzieherInnen, Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, SozialhelferInnen, SozialberaterInnen, PsychologInnen, Schulbehörden etc.) ebenso wie die Polizei und verschiedene Vereine und Institutionen.

